

Richtigstellung

Horriwil / Spez. Bebauungspläne "Dorfkern" und "Bergacker".

RRB Nr. 3147 und 3107

---

Der Verteiler der obenerwähnten Regierungsratsbeschlüsse enthält einige Fehler, die hiermit wie folgt berichtigt werden :

Als Verfasser des spez. Bebauungsplanes "Bergacker" zeichnet in Gemeinschaft mit dem Ingenieurbüro Enggist das

Architekturbüro Rolf Dreier  
Frank Buchserplatz  
4532 Feldbrunnen

und nicht, wie fälschlicherweise angegeben wurde :

Architekturbüro P. Altenburger  
Alte Bernstrasse 6  
4500 Solothurn

Die Adresse von Architekt P. Altenburger, der den spez. Bebauungsplan "Dorfkern" mitverfasst hat, lautet richtig :

Architekturbüro Peter Altenburger  
Weingarten  
4524 Günsberg

Geht an :

Bau-Departement (2) Ca  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Amt für Wasserwirtschaft (2)  
Rechtsdienst des Bau-Departementes  
Amt für Raumplanung (3)  
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn  
Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn  
Kant. Finanzverwaltung  
Sekretariat der Katasterschatzung  
Ammannamt der EG, 4511 Horriwil  
Baukommission der EG, 4511 Horriwil  
Ingenieurbüro R. Enggist, Rötistr. 22, 4500 Solothurn  
Architekturbüro Peter Altenburger, Weingarten, 4524 Günsberg  
Architekturbüro Rolf Dreier, Frank Buchserplatz, 4532 Feldbrunnen

23.6.75/Ca/S

S O N D E R B A U V O R S C H R I F T E N

zum speziellen Bebauungsplan "Dorfkern"

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| WIRKUNGSBEREICH            | <u>Art. 1</u><br>Der spezielle Bebauungsplan Dorfkern, bestehend aus Gestaltungsplan und Baulinienplan, gilt für das in beiden Plänen durch eine punktierte Umrandung gekennzeichnete Gebiet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| STELLUNG ZUR<br>BAUORDNUNG | <u>Art. 2</u><br>Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das Baureglement und der Zonenplan der Gemeinde Horriwil.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| NUTZUNG                    | <u>Art. 3</u><br><u>Zentrum</u> (Dorfplatz, Restaurant, Läden, Kirchenzentrum)<br>Die Dorfplatzebene ist freizuhalten für: <ul style="list-style-type: none"><li>- Ladengeschäfte für den täglichen Bedarf der Dorfbewohner</li><li>- betrieblich nicht störende Gewerbe (Schneideratelier, Coiffeursalon, Arztpraxis u. dgl.)</li><li>- öffentliche und kulturelle Einrichtungen (Post, Gemeindeverwaltung, Kirche, Kirchgemeindehaus u. dgl.)</li><li>- Restaurationsbetriebe</li></ul> In den Obergeschossen sind ausser Wohnungen auch betrieblich nicht störende Kleingewerbe (Schneideratelier, Arztpraxis u. dgl.) gestattet. |
| AUSNÜTZUNGS-<br>ZIFFER     | <u>Uebrigtes Gebiet</u><br>Es sind Wohnbauten, Landwirtschaftsbetriebe und betrieblich nicht störende Gewerbe (Schneideratelier, Arztpraxis u. dgl.), jedoch keine neuen Ladengeschäfte gestattet.<br><br><u>Art. 4</u><br>Grundsätzlich ist die Ausnützung durch Hausbaulinien und Geschosshöhe geregelt. Wo keine Hausbaulinien bestehen, gilt eine AZ von 0.6                                                                                                                                                                                                                                                                     |

LAGE UND GROESSE  
DER BAUTEN

Art. 5

Die Lage von Neubauten ist im Gestaltungsplan verbindlich dargestellt. Kleinere Abweichungen sind gestattet, wenn dadurch das architektonische Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

Innerhalb der Baulinien sind die einzelnen Baukörper abzustufen, ausgenommen im Zentrum. Die Anzahl Abstufungen ist freigestellt.

Als maximale äussere Gebäudemessungen gelten:

bei Satteldächern: Länge und Breite 15.0 m

bei Zeltdächern: Länge und Breite 17.0 m

Offene, abgestützte Vordächer und Dachvorsprünge zählen nicht.

Die maximale Länge einer Gebäudereihe beträgt 40.0 m. Eingeschossige, offene Verbindungen werden nicht angerechnet.

STELLUNG DER  
BAUTEN

Art. 6

Die Stellung der Bauten (Richtung) hat gemäss Anordnung im Gestaltungsplan zu erfolgen. Abweichungen bis zu 4 Grad werden toleriert.

Die Firstrichtung ist nach dem Gestaltungsplan anzuordnen.

GESCHOSSZAHL

Art. 7

Es sind maximal 3 Geschosse erlaubt, wovon 1 Geschoss im Dach.

GEBAEUDEHOEHEN

Art. 8

Die Gebäudehöhe wird in der Fassadenmitte gemessen und zwar:

- bei Satteldächern vom gewachsenen Boden bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens
- bei Zeltdächern von der Dorfplatzebene bis zur Traufe

Die Firsthöhe wird in der Fassadenmitte vom gewachsenen Boden bis zum höchsten Punkt des Daches gemessen.

Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten werden nicht angerechnet.

Folgende Masse dürfen nicht überschritten werden:

- für Satteldächer: gewachsener Boden - OK  
Dachsparren 7.50 m  
gewachsener Boden - First  
12.50 m
- für Zeltdächer: Dorfplatzebene - Traufe  
4.50 m  
Dorfplatzebene - Zeltdachspitze  
12.50 m

#### BAULINIEN

##### Art. 9

Im Baulinienplan sind sogenannte Hausbaulinien festgelegt.

Es dürfen keine Gebäude oder Gebäudeteile über diese hinausragen.

Die Hausbaulinien sind, soweit nicht durch Masse bereits fixiert, im Rahmen der Plan-  
genauigkeit verbindlich.

Angedeutete Baulinien treten in Kraft, wenn bestehende Bauten abgebrochen werden.

#### ZULAESSIGE BAU- VORHABEN

##### Art. 10

Im Planungsgebiet dürfen nur innerhalb der Hausbaulinien Neubauten erstellt werden.

Wird ein Gebäude abgerissen und es bestehen keine Hausbaulinien für einen Neubau, so kann die Planungskommission auf Kosten des Bauge-  
suchstellers einen ausgewiesenen Architekten beiziehen, der die entsprechenden Hausbaulinien bestimmt.

#### DACHGESTALTUNG

##### Art. 11

Neubauten sind mit Satteldächern im Neigungsbereich 40 bis 50 Grad zu erstellen (siehe Gestaltungsplan). Ausgenommen sind:

Restaurant und kulturelle Bauten (Kirche und Kirchgemeindehaus), diese sind mit Zelt-  
dächern im Neigungsbereich 40 bis 50 Grad zu erstellen (siehe Gestaltungsplan).

Innerhalb der Gebäudereihe soll die Dachneigung gleich bleiben.

Als Dachabdeckung sind braune Ziegel oder brauner Eternitschiefer zu verwenden.

#### DACHHAUSBAUTEN

##### Art. 12

Liegende Dachfenster dürfen nicht mit reflektierendem Glas versehen werden. Rahmen und Einfassungen sind in der Farbe der Dachfläche zu halten.

Dachfensterbänder dürfen 30 % der Gebäudelänge nicht übersteigen.

Eingeschnittene Dachterrassen dürfen 60 % der Gebäudelänge nicht überschreiten. Terrassenbelag, Fenster und Verkleidungen sind in der Farbe der Dachfläche zu halten.

Lukarnen und Dachaufbauten sind nicht gestattet.

ARCHITEKTONISCHE  
GESTALTUNG

Art. 13

Für die Fassadengestaltung sind Holz, grobkörniger Verputz, Eternitschiefer (gleiche Farbe wie Dach) zu verwenden.

Sichtbeton ist nur für Sockel gestattet.

Fassaden inkl. Sockelgeschosse sind, ausser bei alten, bestehenden Riegbauten in erd- und holzfarbenen Tönen zu halten.

Die Farbgebung von Lamellenstoren, Roll- und Fensterläden ist sorgfältig darauf abzustimmen.

Farbgebung und Gestaltung aller Bauten unterstehen einer sorgfältigen Prüfung durch die Baukommission. Diese kann zur Begutachtung auf Kosten des Baugesuchstellers einen ausgewiesenen Fachmann beiziehen.

UMGEBUNGS-  
GESTALTUNG

Art. 14

Mit der Baueingabe ist ein genereller Umgebungsgestaltungsplan einzureichen.

Die definitive Gestaltung ist im gegebenen Zeitpunkt mit der Baukommission an Ort und Stelle festzulegen.

Terrainveränderungen sind sorgfältig vorzunehmen und auf das notwendige Minimum zu beschränken. Nötigenfalls können auch Nachbargrundstücke in die Gestaltung einbezogen werden (weiche Uebergänge).

Das umliegende Gelände darf in seiner Charakteristik durch Terrainveränderungen nicht nachteilig verändert werden.

Stützmauern und steile Böschungen sind zu vermeiden. Wo die Bodengestaltung nachweisbar keine andere Lösung erlaubt, muss ihre Höhe auf das absolut notwendige Minimum beschränkt bleiben, zudem sind sie durch geeignete Bepflanzung abzudecken.

Bestehende Bepflanzungen sind nach Möglichkeit zu schonen und zu erhalten.

Bei Neuanpflanzungen sind einheimische Bäume zu verwenden.

DORFPLATZ

Art. 15

Der Dorfplatz ist von jeglichem, fahrenden Verkehr freizuhalten. Ausgenommen sind Anlieferung und Notfälle.

Der Platz ist nach Möglichkeit zu pflästern (Betonpflasterung). Die Gestaltung des Platzes ist Sache der Gemeinde.

Es sind genügend Sitzgelgenheiten zu schaffen.

## EINFRIEDUNGEN

### Art. 16

Feste Einfriedungen sind in der Regel zu vermeiden. Sie sollen nur dort erstellt werden, wo es um die Sicherheit der Bewohner, insbesondere der Kinder geht. Solche Einfriedungen sind in auffälliger Art vorzunehmen.

## EINSTELLHALLEN UND AUTOABSTELL- PLAETZE

### Art. 17

Für das Abstellen von Wagen sind private Abstellplätze zu errichten.

Als Minimum werden in der Regel verlangt:

- 1 gedeckter Platz pro Wohnung (Eigenbedarf)
- 1 Platz zusätzlich pro 3 Wohnungen (Besucher)
- 1 Platz zusätzlich für Wohnungen mit mehr als 150 m<sup>2</sup> Bodenfläche
- 1 Platz pro 2 Alterswohnungen

Für Geschäfte, Verwaltungen, Kirche und Restaurationsbetriebe legt die Baukommission die genaue Zahl der Parkplätze fest.

Die gedeckten Abstellplätze sind aus wirtschaftlichen Gründen möglichst als unterirdische Einstellhallen für mehrere Gebäude zusammenzufassen. Sinnvolle Zusammenfassungen sind im Gestaltungsplan unverbindlich angedeutet.

## ANTENNEN

### Art. 18

Radio- und Fernsehantennen sind unter Dach oder im Gebäudeinnern anzubringen.

Es ist eine Gemeinschaftsantenne anzustreben.

## ERSCHLIESSUNG

### Art. 19

Die Detailerschliessungen (Hauszufahrten) sind im Gestaltungsplan angedeutet. Kleinere Abweichungen können von der Baukommission bewilligt werden, sofern eine gute Uebersicht bei Ein- und Ausfahrten gewährleistet ist.

Alle Detailerschliessungsanlagen sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu erstellen.

## INKRAFTTRETEN

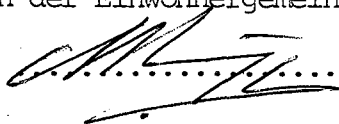
### Art. 20

Diese Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Oeffentlich aufgelegt vom 1. Februar bis zum 2. März 1975

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Horriwil am 27. März 1975

Der Ammann :



Der Gemeindeschreiber :



Richtigstellung

Horriwil / Spez. Bebauungspläne "Dorfkern" und "Bergacker".  
RRB Nr. 3147 und 3107

---

Der Verteiler der obenerwähnten Regierungsratsbeschlüsse enthält einige Fehler, die hiermit wie folgt berichtigt werden :

Als Verfasser des spez. Bebauungsplanes "Bergacker" zeichnet in Gemeinschaft mit dem Ingenieurbüro Enggist das

Architekturbüro Rolf Dreier  
Frank Buchserplatz  
4532 Feldbrunnen

und nicht, wie fälschlicherweise angegeben wurde :

Architekturbüro P. Altenburger  
Alte Bernstrasse 6  
4500 Solothurn

Die Adresse von Architekt P. Altenburger, der den spez. Bebauungsplan "Dorfkern" mitverfasst hat, lautet richtig :

Architekturbüro Peter Altenburger  
Weingarten  
4524 Günsberg

Geht an :

Bau-Departement (2) Ca  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Amt für Wasserwirtschaft (2)  
Rechtsdienst des Bau-Departementes  
Amt für Raumplanung (3)  
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn  
Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn  
Kant. Finanzverwaltung  
Sekretariat der Katasterschatzung  
Ammannamt der EG, 4511 Horriwil  
Baukommission der EG, 4511 Horriwil  
Ingenieurbüro R. Enggist, Rötistr. 22, 4500 Solothurn  
Architekturbüro Peter Altenburger, Weingarten, 4524 Günsberg  
Architekturbüro Rolf Dreier, Frank Buchserplatz, 4532 Feldbrunnen